

Technische Regeln für Getränkeschankanlagen	Anforderungen an Getränke- und Grundstoffbehälter der Gruppe IIa	TRSK 202
--	--	----------

\*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. 204 S. 37) sind beachtet worden.

## Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Geltungsbereich
- 3 Technische Anforderungen
- 4 Hygienische Anforderungen
- 5 Kennzeichnung

### 1 Allgemeines

Hinsichtlich der EG-Gleichwertigkeit wird auf § 3 Abs. 3 der Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV) hingewiesen.

### 2 Geltungsbereich

Diese Technische Regel gilt für Getränke- und Grundstoffbehälter (Behälter) der Gruppe IIa als Teil von Getränkeschankanlagen (§ 7 Abs. 1 SchankV).

### 3 Technische Anforderungen

**3.1** Die technischen Anforderungen der TRSK 200 Nummer 4 und der DIN 6647-2 sind zu beachten.

**3.2** Die Behälter müssen einem Betriebsüberdruck von 7 bar standhalten.

**3.3** Die Behälter müssen mit einer Sollbruchstelle oder einer anderen, gegen gefährlichen Überdruck wirkenden Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein.

**3.4** Die Vorschriften der Eichordnung bleiben unberührt.

### 4 Hygienische Anforderungen

Die hygienischen Anforderungen der TRSK 200 Nummer 5 und der DIN 6647-2 sind zu beachten.

## **5 Kennzeichnung**

**5.1** Die Vorschriften des § 10 der Bedarfsgegenständeverordnung sind zu beachten.

**5.2** Die Behälter sind wie folgt deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen:

- Hersteller oder Herstellerkennzeichen,
- Baujahr,
- laufende Nummer,
- zulässiger Betriebsüberdruck.

**5.3** Die Kennzeichnung ist an einer Stelle anzubringen, an der sie vor Beschädigungen geschützt ist.